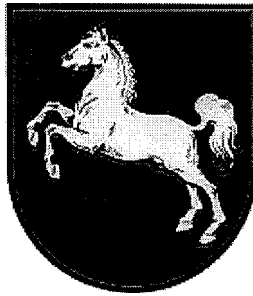


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 13 B 2297/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau.....

vertreten durch.....

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kroll und andere,
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg, - KL-B 220/03 -,

gegen

den Landkreis,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Eingliederungshilfe,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 13. Kammer - am 01. August 2003 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten ihrer ambulanten psychosozialen Betreuung (zehn Fachleistungsstunden wöchentlich) durch die zuzüglich der Fahrtkosten für bis zu fünf Einsätzen wöchentlich zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässige Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu der im Tenor bezeichneten Maßnahme der Eingliederungshilfe zu verpflichten, ist begründet. Die Antragstellerin hat insoweit sowohl einen Anordnungsgrund - die Dringlichkeit der begehrten gerichtlichen Entscheidung - als auch einen Anordnungsanspruch - den materiell-rechtlichen Anspruch auf die Gewährung der streitgegenständlichen Eingliederungshilfe - glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass die Antragstellerin existenziell notwendige laufende Leistungen der Sozialhilfe für die Gegenwart und die Zukunft begehrt. Aus den Stellungnahmen des Fachbereichs Gesundheitswesen des Antragsgegners (zuletzt vom 12. Februar 2003) ergibt sich, dass die Antragstellerin in vielfältiger Weise auf die ambulante psychosoziale Betreuung durch die angewiesen ist.

Der Anordnungsanspruch - die Verpflichtung des Antragsgegners zu der begehrten Leistung - ergibt sich aus § 44 Abs. 1 BSHG. Nach dieser Vorschrift hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden des Bedarfs beim Träger der Sozialhilfe nicht feststeht, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist und zu befürchten ist, dass die Maßnahmen sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Zwischen den Beteiligten ist zu Recht unstreitig, dass die Antragstellerin im Grundsatz Anspruch auf die begehrten Leistungen der Eingliederungshilfe hat. Der Antragsgegner ist lediglich der Auffassung, dass er nicht der zuständige Rehabilitationsträger i.S.v. § 6 Abs. 1 SGB IX ist, sondern die gesetzliche Krankenkasse der Antragstellerin. Dies scheint auf den ersten Blick indes

zweifelhaft, da der Schwerpunkt der streitgegenständlichen Leistungen die Teilhabe der Antragstellerin am Leben in der Gemeinschaft i.S.v. § 5 Nr. 4 SGB IX ist und hierfür die gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX nicht Träger der Leistungen sind. Es kann hier indes offen bleiben, ob der Antragsgegner die Hilfe für die Antragstellerin gewähren muss (als Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX) oder ob hierfür die gesetzliche Krankenkasse (§ 6 Nr. 1 SGB IX) zuständig ist. Gemäß § 44 Abs. 1 BSHG ist der Antragsgegner hier zur vorläufigen Leistung verpflichtet, da sich weder der Antragsgegner noch die mit dem Schreiben des Antragsgegners vom 8. Juli 2003 mit dem Hilfe-fall der Antragstellerin befasste Allgemeine Ortskrankenkasse gegenwärtig und auf absehbare Zeit zu den notwendigen Maßnahmen für die Antragstellerin verpflichtet sehen und dem Antragsgegner der Bedarf der Antragstellerin schon länger als vier Wo-chen bekannt ist. Beim derzeitigen Sachstand ist daher auch zu befürchten, dass durch die Behauptung des Antragsgegners, die AOK sei für die Hilfe für die An-tragstellerin zuständig, weiterhin die notwendigen Maßnahmen für die Antragstellerin nicht oder nicht rechtzeitig i.S.v. § 44 Abs. 1 BSHG durchgeführt werden. Angesichts der vom Fachbereich Gesundheitswesen des Antragsgegners dargestellten Notlage der Antrag-stellerin scheint es im Hinblick auf die bislang kontinuierliche Leistung des Antragsgeg-ners wenig nachvollziehbar, dass dieser seine Pflicht, der Antragstellerin auch weiterhin zumindest vorläufig Hilfe zu leisten, nicht aus Gründen des Vertrauensschutzes nachge-kommen ist, um die notwendige ununterbrochene Betreuung der Antragstellerin sicherzu-stellen.

Die Kammer hat erwogen, ob einem Anspruch der Antragstellerin auf vorläufige Hilfelei-stung durch den Antragsgegner nach § 44 BSHG § 39 Abs. 5 BSHG entgegenstehen könnte. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nicht, wenn gegenüber einem Rehabilitationsträger nach §§ 6 Nr. 1 - 6 SGB IX ein Anspruch auf die gleiche Leistung besteht. § 39 Abs. 5 BSHG lässt aber - genauso wie § 2 BSHG - die Pflicht des Trägers der Sozialhilfe zur Vorausleistung nach § 44 BSHG unberührt (s. Schellhorn/Schellhorn, Kommentar zum BSHG, 16. Auflage 2002, § 39 Rz. 60).

Die Kammer hat weiter erwogen, ob der Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Eingliederungshilfe § 14 SGB IX entgegenstehen könnte. Diese Regelung ginge § 44 BSHG u.U. vor, wenn sie hier anzuwenden wäre, da nach dem Willen des Gesetzgebers § 14 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen eine für die Rehabilitati-onsträger abschließende Regelung trifft, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen

Zuständigkeit oder Leistungserbringung im Ersten Buch Sozialgesetzbuch und in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger vorgeht (BT-Drucksache 14/5074, S. 95 ff., 102). Es sprechen hier jedoch überwiegende Gesichtspunkte dafür, dass § 14 SGB IX auf den Hilfefall der Antragstellerin nicht "passt". Die Antragstellerin hat die Übernahme der hier in Rede stehenden Kosten ihrer ambulanten Betreuung bereits vor dem Inkrafttreten von § 14 SGB IX (gemäß Art. 68 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - <SGB IX> Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 <BGBl. 1 S. 1046> am 1. Juli 2001) beantragt. Ihr sind diese Leistungen auch schon Jahre vor dem Inkrafttreten des SGB IX gewährt worden. Andererseits wird in der Literatur überwiegend vertreten, dass in Eilfällen der zuständige Träger der Sozialhilfe auch bei Maßnahmen der Rehabilitation nach SGB IX weiterhin nach § 44 Abs. 1 BSHG zur vorläufigen Eingliederungshilfe verpflichtet sein kann (Welti, in: Lachwitz u.a., HK-SGB IX 2002, § 14 Rz. 5 sowie Hines, in: LPK-SGB IX, § 14 Rz. 12 m.w.N.).

Ein anderes Ergebnis ergäbe sich hier indes auch nicht, wenn der Hilfefall der Antragstellerin nach § 14 SGB IX beurteilt würde, weil auch für solche "Altfälle" möglicherweise die Vorschriften des SGB IX seit ihrem Inkrafttreten maßgeblich sind.

Nach § 14 Abs. 1 SGB IX soll grundsätzlich der zuerst angegangene Rehabilitationsträger die begehrten Leistungen erbringen. Er ist deshalb verpflichtet, kurzfristig festzustellen, ob er für das Begehren zuständig sein kann und unter Berücksichtigung der vorrangigen Zuständigkeiten anderer Rehabilitationsträger hierfür auch im Einzelfall zuständig ist. Bei der Feststellung, dass nicht er zuständig ist, hat der erstangegangene Rehabilitationsträger das Begehren unverzüglich dem Rehabilitationsträger zuzuleiten, der nach seiner Auffassung zuständig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Dieser ist dann vorläufig zuständig und zu den Leistungen, soweit ein Anspruch auf sie besteht, verpflichtet (§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Wird der Antrag indes nicht weitergeleitet, stellt der zuerst angegangene Rehabilitationsträger nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest und entscheidet über die Leistungen innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags, sofern der Rehabilitationsbedarf ohne ein Gutachten festgestellt werden kann. Um zu vermeiden, dass der erstangegangene Rehabilitationsträger und der Rehabilitationsträger, an den der Antrag unverzüglich weitergeleitet worden ist, sich auf dem Rücken des Behinderten streiten, wer für die Leistung zuständig ist, stellt § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX klar, dass der Rehabilitationsträger, an den der Antrag unverzüglich weitergeleitet worden ist, an die Feststellung des erstangegangenen Rehabilitationsträgers, er – der

weitere Rehabilitationsträger - sei für die Hilfe zuständig, gebunden ist. Der "weitere" Rehabilitationsträger darf sich mit anderen Worten nicht darauf berufen, dass er abweichend über die Zuständigkeit entschieden hätte. Vielmehr hat er an den Hilfeempfänger zu leisten, kann aber nach § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX von dem letztlich zuständigen Rehabilitationsträger Erstattung verlangen. Die nämliche Pflicht zur Erbringung von Leistungen an den behinderten Menschen trifft den erstangegangenen Rehabilitationsträger, der möglicherweise nicht zuständig ist, aber den Antrag nicht unverzüglich an den seiner Auffassung nach zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet hat. Dies ergibt sich aus Wortlaut und Zweck von § 14 SGB IX. Nach der Regierungsbegründung soll diese Vorschrift dem Bedürfnis Rechnung tragen, im Interesse behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen durch rasche Klärung von Zuständigkeiten Nachteilen des gegliederten Systems des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen entgegenzuwirken. Streitigkeiten über die Zuständigkeit einschließlich der Pflicht zur Erbringung vorläufiger Leistungen bei ungeklärter Zuständigkeit oder bei Eilbedürftigkeit der Maßnahmen sollen nicht mehr zu Lasten der behinderten Menschen bzw. der Schnelligkeit und der Qualität der Leistungen gehen; durch eine rasche Klärung der Zuständigkeit soll das Verwaltungsverfahren deutlich vereinfacht werden, damit die Berechtigten die erforderlichen Leistungen schnellstmöglich erhalten. Ziel der Vorschrift ist es mithin, durch ein beschleunigtes Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit zu sichern, dass die erforderlichen Leistungen möglichst schnell erbracht werden. Dies liegt im Interesse der Leistungsberechtigten, aber auch der zuständigen Rehabilitationsträger (s. BT-Drucksache 14/5074, S. 95 ff., insbesondere 102, s. zu alledem VGH München, Beschluss vom 17. September 2002 - 12 CE 02.688 - zit. nach juris).

Hier kommt lediglich in Betracht, den Antragsgegner als den "erstangegangenen" Rehabilitationsträger i.S.v. § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX anzusehen. Bei ihm hat die Antragstellerin bereits am 11. Juni 1992 ihre ambulante psychosoziale Betreuung durch die beantragt. Auch für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des SGB IX zum 1. Juli 2001 hat die Antragstellerin lediglich beim Antragsgegner (am 20. Juni 2001) beantragt, ihr (weiterhin) ambulante psychosoziale Betreuung durch die zu gewähren. Diesem Begehren hat der Antragsgegner zudem durch Bescheid vom 30. Juli 2001 für die Zeit bis zum 15. Januar 2002 entsprochen. Auch in der Folgezeit - zuletzt durch Bescheid vom 5. August 2002 - bis zum 31. Januar 2003 hat der Antragsgegner der Antragstellerin die streitgegenständliche Leistung gewährt. Aufgrund von Vertrauensschutz hat der Antragsgegner die Leistung zudem – auf

den Antrag der Antragstellerin vom 6. Dezember 2002 und ihren Widerspruch vom 15. April 2003 - die Leistung aus diesem Gesichtspunkt trotz der Annahme, die gesetzliche Krankenkasse sei für die Maßnahmen zuständig, bis zum 30. April 2003 weiterhin gewährt. Dies ist im Ansatz schon deshalb nicht zu beanstanden, weil der Antragsgegner gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX für die hier in Rede stehenden Leistungen nach §§ 5 Nr. 1, 2 und 4 SGB IX zuständig sein kann (auch wenn die Allgemeine Ortskrankenkasse gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zumindest teilweise vorrangig zuständig sein kann). Dass mit dem Schreiben vom 8. Juli 2003 der Antragsgegner den Antrag der Antragstellerin vom 6. Dezember 2002 nicht unverzüglich die für die Antragstellerin zuständige gesetzliche Krankenkasse (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) weitergeleitet hat, liegt auf der Hand. Dies hat zur Folge, dass der Antragsgegner auch gegenwärtig gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX die streitgegenständliche und durch den Tenor bezeichnete Maßnahme der Eingliederungshilfe für die Antragstellerin erbringen muss. Es widerspräche dem Sinn und Zweck von § 14 SGB IX, wenn der Rehabilitationsträger, bei dem ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt worden ist und der nach §§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX mangels unverzüglicher Weiterleitung des Antrags gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX gebunden und mithin zur Vorleistung verpflichtet ist, den Antrag auf "Leistungen zur Teilhabe" in zeitlicher Hinsicht aufspalten könnte und insoweit einen "neuen" Antrag - für Leistungen in der Gegenwart und in der nahen Zukunft - an den seiner Auffassung nach zuständigen Rehabilitationsträger mit den Wirkungen von §§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 weiterleiten könnte, um für die Zukunft dessen vorläufige Leistungspflicht nach §§ 14 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3 SGB IX zu begründen. Da der Antragsgegner es versäumt hat, den Hilfsfall der Antragstellerin unverzüglich nach deren Antrag vom 6. Dezember 2002 an die für sie zuständige gesetzliche Krankenkasse weiterzuleiten, ist er jedenfalls derzeit verpflichtet, vorläufig Leistungen i.S.v. § 14 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 SGB IX zu erbringen. Es versteht sich von selbst, dass diese Leistungspflicht nicht die Möglichkeit des Antragsgegners berührt, von der gesetzlichen Krankenkasse der Antragstellerin Erstattung seiner Aufwendungen zu verlangen. Der Antragsgegner bleibt auch bis zu einer Übernahme des Hilfsfalls durch die gesetzliche Krankenkasse vorleistungspflichtig. Die Antragstellerin darf aufgrund des Zwecks und des Wortlauts von § 14 SGB IX nicht so gestellt werden, dass der Antragsgegner ihr Begehren für die nahe Zukunft (zwei Jahre nach Inkrafttreten von § 14 SGB IX) nunmehr unverzüglich an die gesetzliche Krankenkasse weitergeleitet hat.

Für die Pflicht des Antragsgegners zur vorläufigen Leistung an die Antragstellerin ist § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nicht einschlägig; ein Gutachten muss für die Feststellung des

streitgegenständlichen Rehabilitationsbedarfs der Antragstellerin nicht eingeholt werden. Auch nach Auffassung des Antragsgegners (vgl. die Stellungnahme seines Fachbereichs Gesundheitswesen vom 12. Februar 2003) bedarf die Antragstellerin der begehrten Hilfe.

Das Gericht sieht davon ab, die Verpflichtung des Antragsgegners zu befristen. Für den Fall, dass die Sachlage sich beispielsweise dadurch ändert, dass die AOK die streitgegenständlichen Leistungen gewährt, bleibt es dem Antragsgegner unbenommen, eine Abänderung der gerichtlichen Entscheidung in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 7 VwGO herbeizuführen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Streichsbier

Dr. Schrimpf

Winkler



Ausgefertigt:

am 05. Aug. 2003

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Schrimpf', is written over the date stamp.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle